

Fortbildung § 8a SGB VIII

für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Kindertagesstätten
im Kreis Nordfriesland

- Handout -

MODUL I

- | | |
|--|---|
| ▪ Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz | 2 |
| ➤ Artikel 6 GG | 2 |
| ➤ § 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge | |
| ➤ § 8a (4) SGB VIII Schutzauftrag für freie Träger der Jugendhilfe | 2 |
| ➤ § 8b VIII Fachliche Beratung u. Begleitung zum Schutz von Kindern u. Jgdl. | 3 |
| ➤ § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen | 3 |
| ➤ § 34 StGB rechtfertigender Notstand | |
| ▪ Kindeswohlgefährdung: | 4 |
| ➤ Definition | 4 |
| ➤ Gewichtige Anhaltspunkte | 5 |
| ▪ Kriterien einer Risikoeinschätzung | 6 |
| ▪ Aufgaben des Jugendamtes in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung | 7 |
| ➤ § 8a (1,2,3,5) SGB VIII Schutzauftrag für den öffentl. Träger der Juhilfe | 8 |
| ➤ § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe | 8 |
| ➤ § 72a SGB VIII Persönliche Eignung | 9 |
| ➤ § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls | 9 |
| ▪ Anlage 1: Arbeitsbereiche der Jugendhilfe | |
| ▪ Anlage 2: Handlungsleitfaden § 8a (4) SGB VIII | |
| ▪ Anlage 3: Dokumentationsbogen § 8a (4) SGB VIII | |

Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz

Artikel 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) ...

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für freie Träger

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, [...] offenbart, dass ihm als (Nr.5) staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, als Amtsträger (Abs. 2. Nr. 1) oder für den öffentlichen dienst besonders Verpflichteten (Abs. 2 Nr. 2) anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 34 StGB: Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn die Abwägung der widerstrebenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades, der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden

Kindeswohlgefährdung

Definition

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig.

Das BGB bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist. Und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

BGH FamRZ 1956, 350

Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

(Definition des Fachbereichs Jugend, Arbeit, Soziales und Senioren im Kreis Nordfriesland)

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein.

Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes sowie Entwicklungsstand und/oder –bedarf berücksichtigen, z.B. unzureichenden Nahrungsversorgung oder blaue Flecke bei einem Säugling oder einem 7-jährigen Kind.

Folgende gewichtige Anhaltspunkte sind Beispiele für denkbare Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes:

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen.
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene, z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, Verschmutzungen, die bei dem Kind zu Hautreaktionen führen.
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung.

Verhalten des Kindes

- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes.
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf.
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf, z. B. Stricherszene, Lokale aus Prostitutionsszenen, Spielhalle, Nachtclub.
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern.

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen.
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung.
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (schütteln, schlagen, einsperren).
- Häufiges massives Beschimpfen, ängstigen oder erniedrigen des Kindes
- Isolierung des Kind (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit, z. B. Familie bzw. Kind lebt auf der Straße.
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Person überlassen.
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt, z. B. Diebstahl, Bettelei.

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild.
- Häufig berauscht und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-/Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf, z. B. stark beschädigte Türen.
- Nicht Beseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt, z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Zigarettenstummel auf dem Fußboden (bei Kleinkindern)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes.

Der Begriff „**gewichtige Anhaltspunkte**“ ist ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff.

Nicht die möglicherweise berechtigten Sorgen um problematische oder grenzwertige Beziehungs- und Lebenssituation, sondern ausschließlich eine mit **hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung** berechtigt einen Eingriff in das Recht der elterlichen Sorge, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Kriterien einer Risikoeinschätzung

1. Die Gewährleistung des Kindeswohls

Eine Beurteilung richtet sich nach:

- Ausmaß und Schwere der Beeinträchtigung
- Häufigkeit, Chronizität der Beeinträchtigung,
- Grad der Schädigung
- Verlässlichkeit der Versorgung
- Ausmaß und Qualität der Zuwendung
- Qualität der Erziehungskompetenz
- Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend Alter und Entwicklungsstand), -- Resilienz (Widerstandsfähigkeit) und Fähigkeit Hilfe zu holen (je nach Alter und Entwicklungsstand)

2. Risikofaktoren

Risikofaktoren sind Gegebenheiten, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit implizieren, dass eine bestimmte Situation (Gefährdung) eintreten könnte. Risikofaktoren erklären oder belegen diese Situationen nicht. Es kann lediglich von einer gesteigerten Häufigkeit ausgegangen werden.

Z. B. psychische Erkrankung der Eltern, Alkoholkonsum, Armut, Hygiene, soziale Isolierung

3. Problemakzeptanz

Gibt es bei den Personensorgeberechtigten ein Problembewusstsein?

4. Problemkongruenz

Stimmen die Personensorgeberechtigten mit der Problemeinschätzung der Fachkräfte überein?

5. Ressourcen der Familie und des Kindes

(persönliche, soziale, materielle, infrastrukturelle), die zur Abwendung der drohenden oder gegenwärtigen Gefährdung genutzt werden können

6. Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft

der Personensorgeberechtigten immer bezogen auf die Indikatoren

7. Bisherige gelungene bzw. nicht gelungene Hilfsarrangements

8. Vorhandener Wille/Ziele zur langfristigen Stabilisierung/Absicherung der häuslichen Situation

Nach der Risikoeinschätzung erfolgt gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft die fachliche Bewertung des Falles.

Das Ergebnis wird auf dem Dokumentationsbogen festgehalten. Es ist möglich nach einem Gespräch mit den Personensorgeberechtigten erneut die insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung in Anspruch zu nehmen. Sollte das Ergebnis sein, dass die Personensorgeberechtigten eine Gefährdung des Kindes nicht abwenden können oder wollen, hat eine Mitteilung an das Jugendamt zu erfolgen. Dazu ist die zweite Hälfte des Dokumentationsbogens auszufüllen und an das Jugendamt weiter zu leiten.

s. Anlage Handlungsleitfaden

s. Anlage Dokumentationsbogen

Aufgaben des Jugendamtes in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines

Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) ...

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Ein-

sichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Abs. 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Anlage 1: Arbeitsbereiche in der Jugendhilfe

Arbeitsbereiche in der Jugendhilfe

Freiwilligkeit

Leistungsbereich

Unterstützungsmanagement

**Überprüfungs-
bereich**

← Überprüfung →

Gefährdungsbereich

Schutz bei Kindeswohlgefährdung
„Wächteramt“

Zwangskontakt

Fortbildung § 8a SGB VIII

für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Kindertagesstätten
im Kreis Nordfriesland

MODUL II

- Definition Kindeswohlgefährdung (Gewaltformen) 2
- Handlungsleitfaden Vorgehensweise 3
- Dokumentation 4
 - Aufnahmebogen über Mitteilung/Beobachtung einer Kindeswohlgefährdung 5
- Kontaktaufnahme mit den Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 6
- Elterngespräch: Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation 7
- Adressen für den Notfall 8

Definition Kindeswohlgefährdung

Gesundheitliche Gefährdung

Nicht altersangemessene, zu wenig, zu viel oder ungesunde Ernährung, keine ärztliche Betreuung, körperliche Verwahrlosung, der Witterung nicht angemessene Kleidung

Verletzung der Aufsichtspflicht

Keine Grenzziehung (altersangemessen) bezüglich Ausgangszeiten, Medienkonsum, Essenszeiten, Schlafenszeiten; mangelnder Schutz vor Gefährdung

Körperliche Gewalt (Misshandlung)

Schlagen, mit der Hand oder mit Gegenständen, Kneifen, Schubsen, Schütteln, Stoßen, an den Ohren ziehen, mit Gegenständen bewerfen....

Häusliche Gewalt (Partnerschaftsgewalt)

Kinder erleben mit, wie Eltern (enge Bezugspersonen), sich verbal und/oder körperlich streiten, schlagen, erniedrigen

Sexuelle Gewalt (sexueller Missbrauch)

verbale sexuelle Belästigung, pseudo-edukative sexuelle Kontakte (unangemessene „Sexualaufklärung“), sexuelle Handlungen vor dem Kind, Einbeziehung eines Kindes in eine sexuelle Aktivität (anfassen, anfassen lassen, orale, vaginale, anale Vergewaltigung), pornographisches Material Kindern zugänglich machen

Aufforderung zur Kriminalität

Diebstahl, Unterschriftenfälschung, Betrug

Autonomiekonflikt

Verhindern von altersangemessener Verselbständigung, Zwangsheirat, Parentifizierung (Kinder übernehmen Aufgaben der Eltern)

Psychische Gewalt (seelische Gewalt)

Verbale Abwertung, Einsperren, nicht mehr sprechen, ignorieren, beschimpfen, mangelndes oder nicht vorhandenes Interesse am Kind (Beziehungs- und Sprachlosigkeit)

Handlungsleitfaden Vorgehensweise

Teamintern

Mitteilung einer Beobachtung von Kindeswohlgefährdung im Team. Austausch mit KollegInnen. Evtl. weiter beobachten und dokumentieren. Bei Gefahr im Verzug sofort handeln und ASD informieren.

Mitteilung an die Abteilungsleitung

Mitteilung der Beobachtung an die Abteilungsleitung. Gemeinsame Risikoabschätzung, Überlegung der weiteren Schritte, insbesondere Kontaktaufnahme zu den Eltern, „insofern erfahrene Fachkraft“ (Kinderschutz-Zentrum) einschalten (gerne auch vor dem ersten Elterngespräch)

Gefährdungseinschätzung mit insofern erfahrener Fachkraft

Besprechung der Falldynamik, Vorbereitung des Elterngespräches, weitere Vorgehensweise besprechen, Rückmeldung vereinbaren

Einbeziehung der Sorgeberechtigten

Hinwirken auf Annahme von Hilfe, z. B. durch das Jugendamt oder Beratungsstellen genaue Verabredungen treffen und Rückmeldungen vereinbaren (siehe Anlage: Elterngespräch)

Mitteilung an das Jugendamt

Sollten die Sorgeberechtigten kein Problem sehen, keine Hilfe in Anspruch nehmen und/oder sich der Zusammenarbeit verweigern, muss das Jugendamt eingeschaltet werden.

Die Eltern müssen darüber informiert werden, es sei denn der Schutz des Kindes ist dadurch gefährdet.

Ablauf einer Gefährdungseinschätzung (immer pseudomisiert/anonymisiert)

Risikofaktoren benennen

Risikofaktoren sind Gegebenheiten, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit implizieren, so dass eine bestimmte Situation (Gefährdung) eintritt. Risikofaktoren erklären oder belegen diese Situationen nicht. Es kann lediglich von einer gesteigerten Häufigkeit ausgegangen werden.

Z. B. psychische Erkrankung der Eltern, Alkoholkonsum, Armut, Hygiene, soziale Isolierung

Die Gewährleistung des Kindeswohls erarbeiten

Eine Beurteilung richtet sich nach:

- Ausmaß und Schwere der Beeinträchtigung
- Häufigkeit, Chronizität der Beeinträchtigung,
- Grad der Schädigung

- Verlässlichkeit der Versorgung
- Ausmaß und Qualität der Zuwendung
- Qualität der Erziehungskompetenz
- Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend Alter und Entwicklungsstand), - Resilienz (Widerstandsfähigkeit) und Fähigkeit Hilfe zu holen (je nach Alter und Entwicklungsstand)

Problemakzeptanz

Gibt es bei den Personensorgeberechtigten ein Problembewusstsein?

Problemkongruenz

Stimmen die Personensorgeberechtigten mit der Problemeinschätzung der Fachkräfte überein?

Ressourcen der Familie und des Kindes (persönliche, soziale, materielle, infrastrukturelle), die zur Abwendung der drohenden oder gegenwärtigen Gefährdung genutzt werden können

Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten immer bezogen auf die Indikatoren

Bisherige gelungene bzw. nicht gelungene Hilfsarrangements

Vorhandener Wille/Ziele zur langfristigen Stabilisierung/Absicherung der häuslichen Situation

Vorbereitung des Elterngesprächs

Einbeziehung des Kindes altersgerecht und Einbeziehung der Eltern (Gefährdungseinschätzung geht nur im Dialog)

Adäquate Hilfe vorbesprechen

Rückmeldung vorbereiten

Dokumentation

Jeder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und die dann erfolgte Gefährdungseinschätzung muss dokumentiert werden.

intern

- die Besprechung im Team
- die Mitteilung an die Abteilungsleitung
- das Gespräch mit den Eltern (Sorgeberechtigten)

extern

- die Besprechung mit der insofern erfahrenen Fachkraft
- Mitteilung an den ASD (siehe Mitteilungsbogen Seite 5)

Kontaktaufnahme mit den Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. der Kontakt wird in einer Krise aufgenommen, d.h. alle beteiligten Personen sind in Aufregung. Eine gute Vorbereitung (fachlich, inhaltlich und persönlich) ist notwendig.
Fachlich: wer macht den Kontakt? Und wo?
Inhaltlich: Was will ich wie benennen? Was habe ich beobachtet? Was ist zu tun?
Persönlich: mit welchen Gefühlen gehe ich in das Gespräch?
2. der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung führt in der Regel zu einer Identifikation mit dem Kind (Mitleid, Sorge, Angst um das Kind, Verantwortung, Helfen müssen). Das erschwert die offene Kontaktaufnahme mit den Eltern (bewusste und unbewusste Schuldzuweisung).
Vor der Kontaktaufnahme mit den Eltern das Gefühl in Bezug auf das Kind und in Bezug auf die Eltern reflektieren!
3. Die Gefährdungssituation ist für das Kind eingetreten, weil die Eltern aus unterschiedlichsten Gründen den Kontakt zum Kind (seinen Lebens- und Entwicklungsbedürfnissen) verloren haben oder noch nie hatten. Diese **Beziehungsstörung** wird sich auch im Kontakt zu den „Professionellen“ zeigen.
4. Die Beziehungsstörung (zum Kind und zu den Professionellen) zeigt sich im Wesentlichen in
 - Missachtung (Termine werden „vergessen“ ...)
 - Angriff (Beschuldigungen)
 - nicht ernst genommen werden
 - distanzlos vereinnahmt werden
 - Entzug von Aufmerksamkeit und Zuwendung
5. Bei Kindeswohlgefährdung spielt physische und psychische Gewalt eine Rolle. Bei Fachkräften löst dies verständlicherweise heftige Gefühle zwischen Anteilnahme, Entrüstung, Strafimpuls und Solidarisierung aus. Fachkräfte brauchen deshalb die Möglichkeit sich zu entlasten in Form von Fachberatung, Supervision, Intervention.
6. Hilfreiche Vorgehensweisen:
 - Ich-Sätze formulieren
 - Tatsachen benennen
 - aktiv zuhören
 - Ressourcen und Ausnahmen abfragen (was klappt gut/wann klappt es gut?)
 - konkrete Angebote machen
 - positiv konotieren (ich bewundere, wie lange Sie diese Situation schon aushalten...)
 - Rückmeldung vereinbaren (wann treffen wir uns wieder)
 - Ergebnisse festhalten

Elterngespräch

Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation

Kind:

Datum:

Zeit:

von:

bis:

Ort:

Teilnehmer/-innen:

Begrüßung		<i>Unterlagen für das Gespräch:</i>
Anlass des Gesprächs		
Meine Einschätzung / Einschätzung der Einrichtung		
Sicht der Eltern		
Mein/unsere Vorschlag		<i>z. B. Adressen (Info-Pool)</i>
Fragen, Vorschläge der Eltern		
Vereinbarungen(en) mit den Eltern (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung etc.)		
Nächster Schritt		<i>z. B. Formular: Entbindung von der Schweigepflicht</i>

Adressen für den Notfall

Wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes vorliegt, die nicht sofort abgewendet werden kann, muss sofort gehandelt werden.

Der ASD muss umgehend informiert werden.

Während der regulären Dienstzeiten (8.00 bis 16.00 Uhr bzw. freitags 8.00 – 12.00 Uhr)

Über die **Servicenummer des ASD: Tel. 04841/67 – 495** (kreisweit)

Außerhalb der regulären Dienstzeiten, ab 16.00 Uhr bzw. freitags ab 12.00 Uhr wird die **Rettungsleitstelle informiert: Tel: 0461/19 222 oder die Polizei 110.**

Diese informiert dann den Notdienst des ASD, der zurück ruft.

Insofern erfahrende Fachkräfte im Kreis Nordfriesland

Kinderschutz-Zentrum Westküste

kreisweit

04841/6914-50

**Dokumentationsbogen bei Kindeswohlgefährdung (Empfehlung des Kreises Nordfriesland)
gem. § 8a SGB VIII** (Kontaktaufnahme zum Jugendamt falls eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen nicht intern abgewendet werden kann. Die Betroffenen wurden vorab darauf hingewiesen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt ist)

Bei Gefährdungslagen ist eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Institution:

Telefon:

Meldende Person /Funktion:

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Derzeitiger Aufenthalt bei:

Anschrift:

Telefonnummer:

Gewichtige Anhaltspunkte: (genaue Beobachtungen mit Zeitpunkt und Ort)

Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen (Daten sind zwecks Beratung anonym mitzuteilen)?

Ja

Nein

Wenn nein, warum wurde keine Fachberatung in Anspruch genommen?

Ergebnis der Fachberatung mit Insoweit erfahrener Fachkraft:

Keine Gefährdung:

Gefährdung:

Datum der Fachberatung: _____

Welche Hilfsangebote seitens des Trägers wurden den Personensorgeberechtigten unterbreitet (ggf. Dokumentationsbogen Elterngespräch)?

Wann	Maßnahme	Weitere Beteiligte

Ergebnis des Elterngesprächs:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Eltern nehmen angebotene Hilfen an | Ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Es besteht weiterhin eine Gefährdung. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bei Mitteilung an die Eltern ist der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt
(Jugendamt informieren, Eltern nicht benachrichtigen) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Mitteilung an das Jugendamt:

Sind die Personensorgeberechtigten nicht Willens oder in der Lage die Gefährdung abzustellen, wird das Jugendamt informiert. Hierauf sind die Personensorgeberechtigten vorab hinzuweisen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist.

Sind die Eltern informiert, dass das Jugendamt hinzugezogen wird?

Ja Nein

Wenn nein, was veranlasste Sie dazu?

Meldung beruht auf:

eigenen Beobachtungen Hörensagen Vermutungen anderer Personen

Sonstige: _____

Telefonische Übermittlung an das Jugendamt: (ggf. nach Telefonat auch schriftliche Übermittlung)

durch:

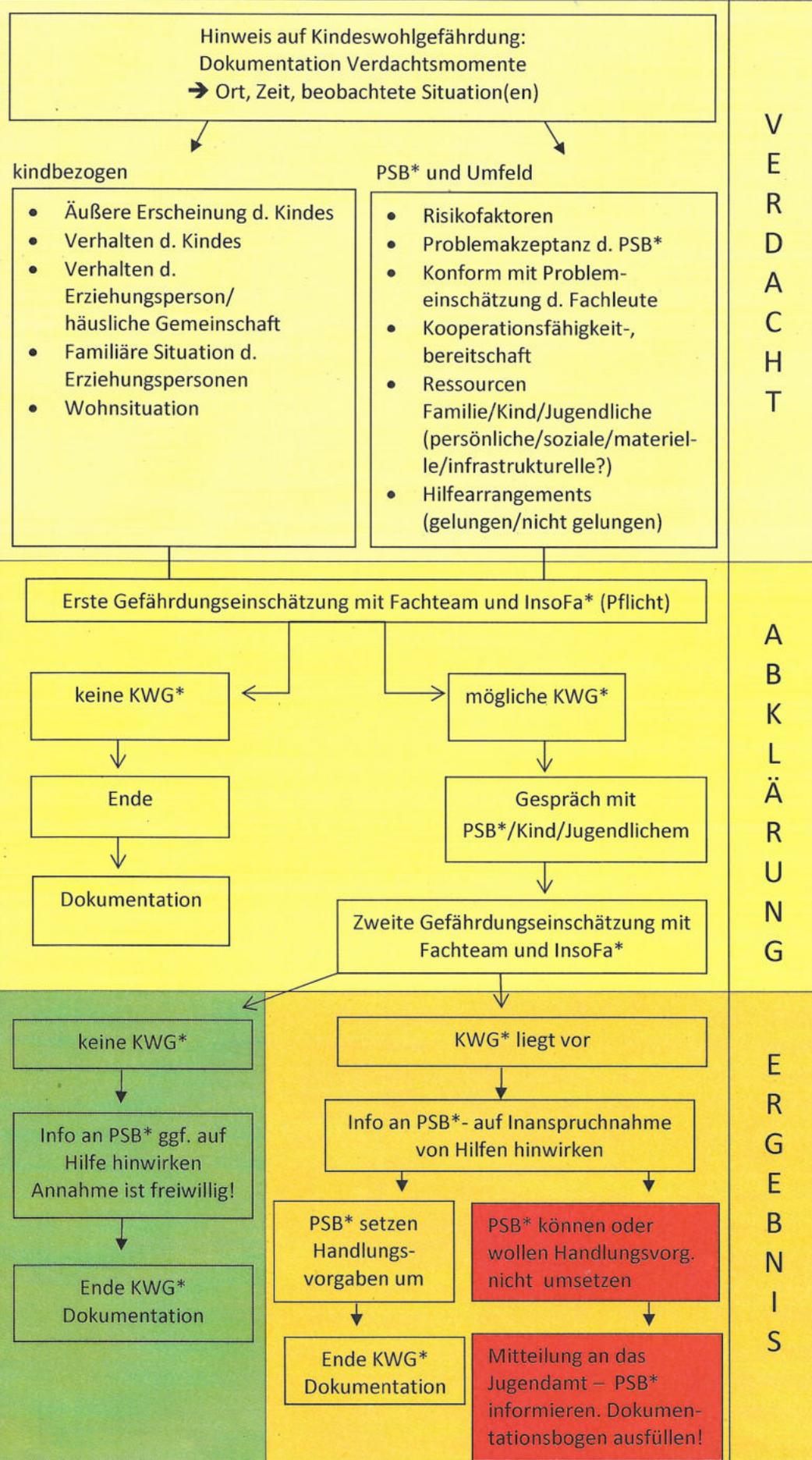
an wen:

Datum:

Datum, Unterschrift: _____

Kreis Nordfriesland: Empfehlung zur Umsetzung des § 8 a Abs. 4 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Einrichtungen und Diensten (ausgenommen Sozialraumträger)

ACHTUNG: Bei akuter Gefahr für Kind/Jugendliche sofort das Jugendamt informieren (bei Gefahr im Verzug: Polizei), wenn wirksamer Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt, dann keine Info an PSB*



*PSB = Personensorgeberechtigte
 *KWG = Kindeswohlgefährdung
 *InsoFa = insoweit erfahrene Fachkraft

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Einrichtungen und Diensten:

§ 8a Abs. 4 SGB VIII:

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Wichtige Telefonnummern im Kreis Nordfriesland

Insoweit erfahrene Fachkräfte (Beratung):

Trägerintern nachfragen oder Kinderschutzzentrum Westküste: Tel.: Husum: 04841 / 691450, Niebüll: 04661 / 901966; Sekretariat besetzt von Mo – Do 08.00 – 17.00 Uhr, Fr. 08.00 – 13.00 Uhr.
Mail: kinderschutz@dw-husum.de

Meldung einer Kindeswohlgefährdung: Allgemeiner Sozialer Dienst „ASD“:

Mo – Fr: 08:30 – 12:00 Uhr und Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr:

Tel.: 04841 / 67495

Außerhalb der regulären Dienstzeit ist eine Rufbereitschaft unter der Nummer 112, Rettungsleitstelle der Feuerwehr, erreichbar. Diese informiert dann den Notdienst des ASD, der zurückruft.

Bei Gefahr im Verzug: Polizei unter der Tel. 110

Sachgebiet Kinderschutz (Allgemeine Anfragen zum Thema Kinderschutz)

Herr Beilfuß, Tel.: 04841 / 67147, Mail: torsten.beilfuss@nordfriesland.de